

So kündigen Sie Versicherungen

*...und werden alte und überflüssige
Verträge wieder los*



*Ein Gratis-Ratgeber
von Thomas Vetter*

Rechtliche Hinweise

Auch wenn es sich hierbei um einen Gratis-Ratgeber handelt, so möchte ich höflich darauf hinweisen, dass dieses Dokument trotzdem dem Copyright unterliegt. Er ist ausschließlich für Ihren privaten Gebrauch bestimmt. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung (auch auszugsweise) bedarf der schriftlichen Zustimmung durch mich. Bitte respektieren Sie dies. Vielen Dank.

Die Informationen in diesem Ratgeber beruhen auf persönliche Erfahrungen des Autors sowie auf sorgfältigen Recherchen und wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Trotzdem können keine Garantien für die Aktualität, Vollständigkeit oder dauerhafte Richtigkeit der Angaben gegeben werden, auch im Hinblick auf künftige gesetzliche Änderungen. Der Autor übernimmt keine Haftung für Folgen jeder Art, die im Zusammenhang mit dem Inhalt dieses Ratgebers entstehen können.

Foto Titelseite: Katharina Wieland Müller / pixelio.de

Vorwort

Liebe Leserin,
lieber Leser,

schön dass Sie diesen Report angefordert haben. Mein Name ist Thomas Vetter. Als Versicherungsmakler beschäftige ich mich täglich mit Versicherungen. Dabei zählt nicht nur die bedarfsgerechte Beratung und Vermittlung des erforderlichen Schutzes zu meinen Aufgaben, sondern auch die Kündigung von alten oder überflüssig gewordenen Verträgen.



Ein besseres Angebot, veränderte Lebenssituation, Ärger mit dem Versicherer usw. – es gibt viele Gründe sich von einer bestehenden Versicherung wieder zu trennen.

Hier zeige ich Ihnen aus der Praxis, welche Möglichkeiten der Kündigung Sie bei Versicherungsverträgen haben und welche Fristen einzuhalten sind.

Bevor Sie jedoch eine Versicherung kündigen, überlegen Sie gut ob das auch die richtige Entscheidung ist.

Bei den sogenannten Sachversicherungen wie z.B. Privathaftpflicht-Hausrat-, Rechtsschutz- oder KFZ-Versicherung, lässt sich natürlich schnell wieder ein Ersatz finden. Ein Wechsel bringt oft sogar eine Beitragsersparnis und / oder Leistungsverbesserungen.

Problematischer kann es allerdings bei Personenversicherungen wie Risikolebens-, Berufsunfähigkeits-, Unfall- oder Krankenversicherung werden. Die Gesundheitssituation hat sich evtl. geändert und dadurch ist nur noch eingeschränkter, oder schlimmsten Falls, gar kein Versicherungsschutz möglich.

Darum gerade in diesem Bereich: Unbedingt erst den Antrag beim neuen Anbieter stellen und Versicherungspolice bzw. Annahmestätigung abwarten – und erst dann beim bisherigen Versicherer kündigen.

Alte Kapitallebens- oder private Rentenversicherungen hatten meist bessere Konditionen, wie z.B. einen höheren Garantiezins. Auch sind die einmaligen Kapitalauszahlungen aus og. Verträgen mit Beginn vor 01.01.2005 unter bestimmten Voraussetzungen noch steuerfrei. Hier sollte eine Kündigung wirklich reiflich überlegt sein.

So kündigen Sie Versicherungen

Wenn Sie nach sorgfältiger Überlegung entschieden haben, sich von veralteten oder überflüssigen Versicherungspolicen zu trennen, dann wird Ihnen dieser Ratgeber wertvolle Hilfestellung geben.

Insbesondere wenn es um die Frage geht: „Wie und zu welchem Zeitpunkt komme ich aus den Verträgen wieder raus?“.

Beste Grüße

Ihr

Thomas Vetter

Widerruf

Nach dem Abschluss eines Versicherungsvertrags besteht zunächst das sogenannte Widerrufsrecht: Innerhalb von 14 Tagen können Sie ohne Angabe von Gründen von dem Vertrag zurücktreten.

Bei Lebensversicherungen (Risikolebensversicherung, Kapitallebensversicherung, Rentenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung) gilt für das Widerrufsrecht eine verlängerte Frist von 30 Tagen.

Die Widerrufsfrist beginnt in dem Moment, in dem Ihnen der Versicherungsschein, sämtliche Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Belehrung über das Widerrufsrecht, sowie die Rechtsfolgen darüber in Textform vorliegen.

Allerdings gibt es einige Ausnahmen, bei denen kein Widerrufsrecht gilt. Z.B. für Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von unter einem Monat, oder wenn sofortiger Versicherungsschutz gilt.

So kündigen Sie Versicherungen

Ordentliche Kündigung

Die nachfolgende Tabelle zeigt Ihnen, mit welcher Frist und zu welchem Zeitpunkt Versicherungsverträge ordentlich gekündigt werden können.

Versicherung	Kündigungstermin	Frist
Sachversicherungen (Haftpflicht-, Hausrat-, Glas-, Rechtsschutz-, Unfall-, Wohngebäudeversicherung)	Erstmals zum Vertragsende, dann jährlich zum Ende des Versicherungsjahres. Bei Verträgen mit Laufzeit länger als 3 Jahre (z.B. 5 oder 10 Jahresverträge), erstmals zum Ende des 3. Versicherungsjahr.	3 Monate
KFZ-Versicherung	Zum Ende des Versicherungsjahres	1 Monat
Lebensversicherungen (Risikoleben-, Kapitalleben-, Renten-, Berufsunfähigkeitsversicherung)	Frühestens zum Ende des 1. Versicherungsjahres, dann immer zum Ende des Versicherungsjahres. Bei unterjähriger Zahlweise (monatlich, viertel- oder halbjährlich) auch zum Ende der jeweiligen Zahlperiode.	1 Monat
Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr	Frühestens zum Ende des 1. Versicherungsjahres, dann immer zum Ende des Versicherungsjahres. Nach Kündigung wird die Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr in eine beitragsfreie Kapitalversicherung umgewandelt	3 Monate
Private Krankenzusatzversicherung	Erstmals zum Vertragsende, dann jährlich zum Ende des Versicherungsjahres.	3 Monate
Private Krankenvollversicherung	Je nach Gesellschaft: Erstmals zum Ende der Mindestvertragsdauer (meist 1 oder 2 Jahre). Dann immer zum Ende des Versicherungsjahres oder Kalenderjahres (abhängig von der jeweiligen Gesellschaft)	3 Monate
Gesetzliche Krankenversicherung	Zum Ende des übernächsten Kalendermonats. Erstmals nach 18 Monaten (Ausnahme bei Wechsel in die PKV, Wegfall der Versicherungspflicht).	2 volle Monate

So kündigen Sie Versicherungen

Manche Gesellschaften bieten statt der 3 monatigen Kündigungsfrist auch eine Frist von nur 1 Monat an. Diese Abweichung findet man dann in den jeweiligen Versicherungsbedingungen unter dem Punkt Kündigung. Doch auf der sicheren Seite sind Sie, wenn Sie sich an die oben genannten Kündigungsfristen halten.

Sonderkündigungsrecht

Neben dem ordentlichen Kündigungsrecht, steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen ein Sonderkündigungsrecht zu.

Beitragsanpassung

Nach einer Beitragsanpassung können Sie die Versicherung, zum Zeitpunkt an dem die Erhöhung wirksam wird, kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Ankündigung der Beitragserhöhung erfolgen.

Dynamische Anpassungen bzw. gleichzeitige Anpassung der Versicherungssumme (z.B. bei Hausratversicherung) ist keine Beitragserhöhung und somit haben Sie in diesem Fall kein Sonderkündigungsrecht.

In der privaten Krankenversicherung beträgt die Frist 2 Monate. Aber Achtung, hier muss dem Versicherer innerhalb dieser Frist auch der Nachweis über eine Folgeversicherung erbracht werden.

Schadensfall

Nach einem Schadensfall besteht ebenfalls ein Sonderkündigungsrecht. Sie können dabei wählen, ob die Kündigung mit sofortiger Wirkung, oder zum Ende des Versicherungsjahres gilt. Die Frist dafür beträgt 1 Monat nachdem die Leistung zugesagt oder abgelehnt wurde.

Bei der Rechtsschutzversicherung gibt es hier eine abweichende Regelung:

Ein Sonderkündigungsrecht besteht nur, wenn der Rechtsschutzversicherer einen Schaden ablehnt, obwohl er hätte zahlen müssen.

Zahlt der Rechtsschutzversicherer, gilt das Sonderkündigungsrecht erst nach dem zweiten bzw. jedem weiteren Schaden innerhalb von 12 Monaten.

Bei der privaten Krankenversicherung und der gesetzlichen Krankenkasse gibt es kein Sonderkündigungsrecht auf Grund eines Schadens.

Darüber hinaus gibt es Situationen, in denen eine Versicherung vorzeitig erlischt.

Doppelversicherung

Ziehen Sie und Ihr Partner zusammen in eine gemeinsame Wohnung und beide von Ihnen haben eine Privathaftpflichtversicherung, so kann der „jüngere“ Vertrag wegen Doppelversicherung aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Gleiches gilt für die Hausratversicherung. Wobei sich dies in der Praxis oftmals etwas schwieriger gestaltet. So bringen Versicherer häufig den Einwand, dass Sie zumindest persönliche Gegenstände mit in den neuen Hausstand übernommen haben und diese bei dem älteren Vertrag nicht berücksichtigt sind. In einem solchen Fall lassen Sie die Versicherungssumme beim jüngeren Vertrag auf den Mindestwert reduzieren und kündigen ordentlich zum Ende des Versicherungsjahres.

Risikowegfall / Wagniswegfall

Fällt ein versichertes Risiko weg, so kann der Versicherungsvertrag aufgehoben werden. Dies betrifft z.B.

- *Betriebshaftpflichtversicherung: Wenn das Gewerbe abgemeldet wird.*
- *Die Tierhalterhaftpflichtversicherung: Wenn das versicherte Tier verstirbt oder veräußert wird.*
- *Die KFZ Versicherung: Wenn das Fahrzeug veräußert oder stillgelegt wird. Mit der Abmeldung des Fahrzeuges bei der Zulassungsstelle erfolgt automatisch eine Mitteilung an den KFZ Versicherer und der Vertrag wird beendet. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie das Fahrzeug nur vorübergehend abmelden und zu einem späteren Zeitpunkt selbst wieder zulassen.*

- *In der Wohngebäudeversicherung: Wird ein Gebäude veräußert, so geht die Wohngebäudeversicherung zunächst auf den neuen Eigentümer über. Dieser hat jedoch ein Sonderkündigungsrecht. Die Kündigung muss innerhalb von 1 Monat nach Grundbucheintrag des neuen Eigentümers erfolgen. Gekündigt werden kann mit sofortiger Wirkung, oder zum Ende des Versicherungsjahres. Bei Vererbung besteht kein Sonderkündigungsrecht.*

Ein Risikowegfall sollte der Versicherung immer unverzüglich angezeigt werden. Denn der Vertrag erlischt erst zu dem Zeitpunkt zu dem der Versicherer Kenntnis davon erlangt hat. Ein gesetzlicher Anspruch auf rückwirkende Aufhebung des Vertrages zum Zeitpunkt des Risikowegfalls besteht nicht.

Todesfall

Verstirbt ein Versicherungsnehmer, so sollten die entsprechenden Versicherungsgesellschaften unverzüglich darüber informiert werden. Nicht alle Versicherungsverträge enden automatisch mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Bei manchen Verträgen ist es ratsam diese auf die Hinterbliebenen umschreiben zu lassen.

Privathaftpflichtversicherung

Wenn eine Familienversicherung bestand – also Partner und / oder Kinder mitversichert waren - so sind die mitversicherten Familienangehörigen noch bis zur nächsten Beitragsfälligkeit versichert. Bezahlen die Hinterbliebenen danach die Beiträge weiter, übernehmen sie die Eigenschaft als neuer Versicherungsnehmer und der Vertrag läuft ganz normal weiter. Ein Singlevertrag dagegen endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers.

Hausratversicherung

In der Hausratversicherung besteht zunächst noch für 2 Monate Versicherungsschutz. Danach erlischt der Vertrag. Wird jedoch die Wohnung des Verstorbenen von einem Erben (z.B. Ehefrau) weiter genutzt – und somit auch der vorhandene Hausrat – kann dieser die Hausratversicherung übernehmen.

Rechtsschutzversicherung

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der Vertrag - und somit der Versicherungsschutz - für die mitversicherten Angehörigen noch bis zur nächsten Beitragsfälligkeit weiter. Bezahlen die Hinterbliebenen dann die Beiträge weiter, bleibt der Vertrag auch künftig bestehen, ansonsten erlischt er automatisch.

Sonstige Sachversicherungen

Bei sonstigen Sachversicherungen, die an eine bestimmte Sache gebunden sind, wie z.B. Gebäudeversicherung, KFZ-Versicherung, Tierhalterhaftpflichtversicherung etc. geht der Vertrag auf die Erben über. Ein Sonderkündigungsrecht gibt es in der Regel nicht.

Personenversicherungen

Bei den sogenannten Personenversicherungen (Unfall-, Lebens-, Renten- oder private Krankenversicherung) kommt es darauf an, ob der Verstorbene ausschließlich Versicherungsnehmer oder auch Versicherte Person war. War er versicherte Person – und gibt es keine weiteren versicherten Personen, so erlischt der Vertrag. War er nur Versicherungsnehmer bzw. es gibt mehrere versicherte Personen, so besteht der Vertrag weiter. Die

Versicherungsnehmereigenschaft geht dann auf die Erben oder die versicherte Person über.

In welcher Form muss gekündigt werden?

Im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist geregelt, dass ein Widerruf bzw. eine Kündigung in Textform dem Versicherer zugehen muss. Dies bedeutet die Kündigung kann per Brief, Email, Fax oder sogar als SMS erfolgen.

Aus Beweisgründen empfiehlt sich jedoch eine der folgenden zwei Möglichkeiten zu wählen:

Brief

Senden Sie das Kündigungsschreiben per Einschreiben. Hier ist ein sogenanntes Einwurf-Einschreiben völlig ausreichend. Wichtig ist der Nachweis, dass das Kündigungsschreiben dem Versicherer zugegangen ist. Und diesen Nachweis erbringt der Postbote mit Einwurf in den Briefkasten des Versicherers. Das in diesem Zusammenhang oft erwähnte Einschreiben mit Rückschein ist nicht unbedingt erforderlich.

Fax

Sie können die Kündigung auch an den Versicherer faxen. Um hier auf Nummer sicher zu gehen und einen Nachweis erbringen zu können, drucken Sie einen Sendebericht aus. Idealerweise sogar einen qualifizierten Sendebericht. Hier wird der Inhalt (meist 1. Seite) des gesendeten Schreibens in verkleinerter Form mit ausgedruckt.

Kündigungsvorlagen

Egal ob Sie per Brief oder Fax kündigen, Sie müssen dazu keinen Roman verfassen, oder Ihr Schreiben mit Paragraphen hinterlegen. Neben den üblichen Inhalten wie Absenderanschrift, Empfängeradresse, Ort, Datum und Unterschrift bringen Sie lediglich Ihre Absicht klar zum Ausdruck. Im Betreff nennen Sie die Versicherungsart (also Hausrat-Haftpflichtversicherung etc.) und die Versicherungsschein-Nummer. Das war`s auch schon. Hier einige Beispiele:

Beispiel für Widerruf:

Betreff: Private Rentenversicherung Nr. 12345678

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe ich den Abschluss der oben genannten Versicherung.

Mit freundlichen Grüßen

Beispiel für ordentliche Kündigung

Betreff: Hausratversicherung Nr. 12345678

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündige ich oben genannte Versicherung fristgerecht zum 01.01.2014.

Mit freundlichen Grüßen

Beispiel für Kündigung nach Beitragsanpassung

Betreff: Haftpflichtversicherung Nr. 12345678

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der Beitragsanpassung kündige ich og. Versicherung zum 01.07.2013.

Mit freundlichen Grüßen

Beispiel für Kündigung nach Schadensfall

Betreff: Haftpflichtversicherung Nr. 12345678

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund des Schadensfall vom 01.07.2013 kündige ich og. Versicherung mit sofortiger Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Beispiel für Kündigung wegen Doppelversicherung

Betreff: Haftpflichtversicherung Nr. 12345678

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen Doppelversicherung kündige ich og. Versicherung mit sofortiger Wirkung.

Seit 01.06.2013 wohne ich in einer Lebensgemeinschaft. Da für meinen Partner bereits seit dem 01.01.1990 eine private Haftpflichtversicherung besteht, hat dieser Vertrag die älteren Rechte. Der Vertrag meines Partners besteht unter der Versicherungsschein Nr. 4711 bei der Pfefferminzia AG.

Mit freundlichen Grüßen

Beispiel für die Kündigung der gesetzlichen Krankenversicherung

Betreff: Versicherungsnummer 12345678

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündige ich meine Mitgliedschaft fristgerecht zum Ende des übernächsten Kalendermonats und widerrufe darüber hinaus sämtliche in der Vergangenheit abgegebenen Werbe- und Kontakterlaubnisse.

Dies umfasst insbesondere Beratungen und Rückwerbeversuche auf Grund dieser Kündigung.

Mit freundlichen Grüßen

Hier noch einige Hinweise

Oft werden bestehende Verträge in irgendeiner Art verändert wie z.B. Einschluss weiterer versicherter Personen, Tarifierpassungen usw. Und jedes Mal erhalten Sie einen neuen Versicherungsschein mit neuem Datum zu Beginn, Gültigkeit der Änderung oder Ende. Schnell kann es da mal passieren, dass man den Überblick verliert zu welchem Datum ein Vertrag gekündigt werden kann. Falls Sie nicht sicher sind, zu welchem Termin eine Kündigung möglich ist, schreiben Sie anstelle eines konkreten Datums lieber „zum nächstmöglichen Zeitpunkt.“

In Ihre Kündigung können Sie noch folgenden Textbaustein einbauen:

„Die Ihnen erteilte Einzugsermächtigung gilt zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung als widerrufen.“

Ein Vertreterbesuch oder sonstiger Halteversuch wird ausdrücklich nicht gewünscht.

Bestätigen Sie mir die Kündigung bitte innerhalb 14 Tage schriftlich.“

Während es nicht alle privaten Versicherungsgesellschaften so genau nehmen mit der Fristsetzung für eine Kündigungsbestätigung, ist die gesetzliche Krankenversicherung dazu verpflichtet (nach § 175 SGB V) diese Frist einzuhalten.

Schlusswort

Damit sind wir auch schon am Ende dieses Gratis-Ratgebers. Ich hoffe Sie konnten einige nützliche Informationen daraus entnehmen.

Wenn ja, dann freue ich mich über Ihre Weiterempfehlung. Auch Ihre Freunde und Bekannten erhalten dieses kleine eBook kostenlos auf

www.versicherungen-vetter.de

Gerne stehe ich Ihnen auch für weitere Fragen zum Thema Versicherungen zur Verfügung.

Feedback ist ausdrücklich erwünscht ;-)

Herzlichst

Ihr

Thomas Vetter

Rammersberg 16, 94336 Hunderdorf

Tel.: (0 99 61) 2 88 00 10, E-Mail: thomas-vetter@versicherungen-vetter.de

Berufsbezeichnung Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde: IHK für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München, www.muenchen.ihk.de

Versicherungsvermittlerregister (www.vermittlerregister.info)

Registrierungs-Nr. D-7G4G-EOXKI-31

PS: Wenn Sie Fehler in diesem Ratgeber entdecken, würde ich mich freuen, wenn Sie mir dies per E-Mail mitteilen!

Vielen Dank!